

Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Warum soll man Regenwasser versickern?

Zunehmende Bebauung und damit verbundene Versiegelung des Bodens führt zur Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses. In der Folge können dadurch Grundwasserabsenkungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Vegetation und eine Verschärfung der Hochwassersituation eintreten. Daher ist – soweit möglich – vor Ort eine Nutzung als Gieß- oder Brauchwasser und/oder eine Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser anzustreben.

Oberste Priorität ist die Abflussvermeidung durch Reduzierung abflusswirksamer Flächen oder durch die Wahl geeigneter Befestigungen.

Kostenvorteil?

Da bei einer Versickerung das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird, werden die Trinkwasservorräte geschont und auch das Abwassernetz und die Kläranlage entlastet. Möglicherweise kann eine Versickerung zu einer Verringerung der Oberflächenwassergebühr führen. Dann nämlich, wenn die verbleibende, an den Kanal angeschlossene Fläche geringer ist als die in Ihrem Bescheid über die Grundbesitzabgaben veranlagte Fläche. Zur Neufestsetzung der tatsächlich angeschlossenen Fläche ist ein entsprechender Antrag bei der Stadtentwässerung zu stellen.

Risiken?

Eine Versickerung sollte gut überlegt werden. Schwierigkeiten können sich insbesondere bei hohen Grundwasserständen, schwer wasserdurchlässigen Böden oder geringem Platz (z.B. zu nicht wasserdichten Kellern) oder bei gewerblicher Vornutzung (Bodenverhältnisse) und der Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers ergeben. Eine Versickerung auf Altlastenflächen und kontaminierten Standorten ist nicht zulässig.

Die häufigsten Arten der Versickerung

TYP 1:

Breitflächige Versickerung (Gebäude zur privaten Nutzung)

Hierunter versteht man z.B. die Entwässerung von Garagen- und Dachflächen über Regenrohre in das anstehende Gelände oder flache Geländemulde (max. 0,30 m Tiefe), aber auch in einen Folienteich oder Zisterne mit breitflächigem Überlauf.

Genehmigung erforderlich?

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei Gebäuden zur privaten Nutzung normalerweise nicht notwendig. Bei größeren Flächen empfiehlt sich die Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde oder mit der SGD Süd.

TYP 2:

Muldenversickerung/Rigolen-/Rohr-Rigolenversickerung/Sickerschächte

z.B. unterirdische Einleitung in einen Sickerschacht, welcher den Vorschriften der DIN 4261 entspricht. Es ist unter anderem zu beachten, dass er einen Abstand ab Oberkante der Filterschicht im Sickerschacht von 1,50 m zu dem höchsten Grundwasserstand haben muss.

Genehmigung erforderlich?

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß §§ 7 und 8 WHG i.V.m. § 27 LWG in allen o.g. Fällen (Typ 2) einzuholen. Der Antrag ist bei der Stadtentwässerung einzureichen, welche die Unterlagen an die Untere Wasserbehörde weiterleitet.

Auch die Versickerungsanlagen des Typs 1 in Kombination mit Typ 2 sind erlaubnispflichtig (z.B. Zisterne mit Überlauf in einen Sickerschacht).

Notwendige Unterlagen:

- Formloser Antrag mit Beschreibung des Vorhabens
- Übersichtslageplan Maßstab 1:25000
- Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Darstellung der zu entwässernden Flächen, Leitung und Versickerungsstelle
- Querschnitt der Versickerungsanlage mit Darstellung der einmündenden Rohrleitungen mit Vermaßung/Höhenangaben (Höhen am besten auf NN bezogen)
- Berechnung der zu entwässernden Fläche
- Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (kf-Wert)
- Bemessung/Dimensionierung der Versickerungsanlage(n) gemäß ATV Arbeitsblatt A 138 (2002)
- Alle Unterlagen sind in 5-facher Ausfertigung vorzulegen

Ansprechpartner:

Bereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, Bismarckstraße 29, Telefon 0621 504-3335
Bereich Stadtentwässerung, Unteres Rheinufer 47, Telefon 504-6810, -6811, -6812, -6813
Für technische Fragen: SGD Süd, Referat 34, 06321 994-171